



MUSICTECH
GERMANY

Beitragsordnung

Bundesverband Musiktechnologie Deutschland e.V. („MusicTech Germany“)

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Verbands in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Verbandsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbands. Er ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 900 EUR je angefangenem Kalenderjahr.
2. Der Beitrag für Assoziierte Mitglieder beträgt 350 EUR je angefangenem Kalenderjahr.
3. Für Mitglieder, die im Gründungsjahr dem Verband beitreten, verringert sich der Mitgliedsbeitrag um 50% für das erste und zweite Rumpfiahr der Mitgliedschaft.

4. Neben dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag hat das ordentliche Mitglied und das Assoziierte Mitglied bei Aufnahme einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Für Mitglieder, die im Gründungsjahr dem Verband beitreten, verringert sich dieser um 50%.
5. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (ordentliches bzw. Assoziiertes Mitglied) maßgeblich.
6. Abweichend kann der Vorstand bei nicht-gewinnorientierten bzw. gemeinwohlorientierten Unternehmen und Verbänden, Bildungseinrichtungen und staatlichen Institutionen, einen von S 4 Abs. 2 der Beitragsordnung abweichenden Jahresbeitrag für eine Ermäßigte Assoziierte Mitgliedschaft in Höhe von 200 Euro oder bei natürlichen, gewerbetreibenden Personen, Wissenschaftler*innen und Künstler*innen eine Ermäßigte Assoziierte Mitgliedschaft in Höhe von 100 Euro festsetzen. Eine Aufnahmegebühr nach S 4 Abs. 4 fällt in diesem Fall nicht an.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist erstmals vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig, darüber hinaus jährlich zum 31.03.

§ 6 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden entweder im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder per Einzahlung durch das Mitglied auf ein Bankkonto des Verbands geleistet. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband eine Änderung der Bankverbindung innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

§ 7 Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Kündigung

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.